

Der VwGH analysierte § 86a BAO und die hierzu ergangene V des BMF (BGBl 1991/494) und hielt zunächst fest, dass § 3 V für die Einreichung unter Verwendung eines Telekopierers eine Verpflichtung des Einschreiters normiere, „das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben“. Damit sei als Voraussetzung einer mängelfreien Eingabe mittels Telekopierers klar geregelt, dass vor der Einreichung des Anbringens eine Unterschrift am Original zu setzen und in der Folge dieses eigenhändig unterschriebene Original dem Telekopierer zuzuführen sei.

Fehle es demgegenüber an einem eigenhändig unterschriebenen Original des Anbringens iSd § 3 dieser V, werde das Anbringen aber – wie im Revisionsfall – nicht wie ein E-Mail, sondern mittels eines Telefaxgeräts oder gleichzuhaltender Fax-Software an das Finanzamt, nämlich dessen Telefax-Anschlussstelle, übermittelt, so liege (lediglich) eine mangelhafte Ein-

gabe und keine auf unzulässigem Einbringungsweg übermittelte Eingabe vor, weil die (unvollständige) Einreichung ja „unter Verwendung eines Telekopierers“ iS der zitierten V des BMF erfolgt sei.⁵¹⁾

In diesem Fall komme die allgemeine Regelung des § 85 Abs 2 BAO zur Anwendung, wonach Mängel von Eingaben (Formgebühren, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) die AbgBeh nicht zur Zurückweisung berechtigen würden. Das BFG hätte daher angesichts des von ihm festgestellten Fehlens eines handschriftlich unterschriebenen Originals der eingegangenen Telekopie mit einem Mängelbehebungsauftrag vorzugehen gehabt.⁵²⁾

51) Zu Eingaben, die als E-Mail-Anhang übermittelt werden, vgl. hingegen VwGH 27. 9. 2012, 2012/16/0082, und 12. 8. 2015, Ra 2015/16/0065.

52) § 2a iVm § 85 Abs 2 BAO.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Peter Unger ist Senatsvorsitzender am Bundesfinanzgericht. Kontaktadresse: Bundesfinanzgericht, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien. E-Mail: peter.unger@bfg.gv.at, Internet: www.bfg.gv.at

Vom selben Autor erschienen:

Tanzer/Unger, BAO 2018/2019 (2019); Althuber/Tanzer/Unger, BAO-Handbuch (2016); Wanke/Unger, BFGG-Kommentar (2014).

Recht auf Vergessenwerden und Kriminalberichterstattung

Die Medienberichterstattung über Strafverfahren bildet aus grundrechtlicher Perspektive eine Gratwanderung. Denn zum einen ist der Pressefreiheit (Art 10 EMRK) berechtigterweise ein weitreichender Entfaltungsspielraum zuzugestehen, damit die Presse die für eine demokratische Gesellschaft notwendige (Medien-)Öffentlichkeit herstellen kann. Zum anderen bedarf es gewisser Ausgleichsmaßnahmen, um etwa das Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK) des von der Kriminalberichterstattung Betroffenen zu achten. Bei Online-Publikationen tritt diesbezüglich ein weiteres Problem zutage: Selbst nach Verbüßung der Strafe bleibt die Online-Berichterstattung ohne Zeitbeschränkung verfügbar, was sich negativ auf die Reintegration des Verurteilten und seine Privatsphäre auswirken kann. Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfelds widmet sich der Beitrag einem jüngeren EGMR-Urteil, das sich im Licht der Resozialisierung von verurteilten Straftätern mit dem Recht auf Vergessenwerden hinsichtlich der Medienberichterstattung über abgeschlossene Strafverfahren auseinandersetzt.

Von Lukas Staffler

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Öffentlichkeit im Strafverfahren
 - 1. Öffentlichkeitsgrundsatz und Strafverfahren
 - 2. Aktuelle EGMR-Rechtsprechung zur Kriminalberichterstattung
- C. Recht auf Vergessenwerden
 - 1. Die EuGH-Entscheidung im Fall *Google-Spain und Google*
 - 2. OGH-Auffassung zur archivierten Kriminalberichterstattung
- D. Altmeldungen auf Online-Portalen und Recht auf Vergessenwerden

ÖJZ 2019/62

§ 12 StPO;
§§ 7 a, 7 b, 22, 23
MedienG;
Art 8, 8, 10 EMRK;
Art 90 B-VG;
Art 7, 8, 47 GRC

EGMR
28. 6. 2018,
ML und WW/
Deutschland

informationelle
Selbst-
bestimmung;
Kriminalbericht-
erstattung;
Öffentlichkeits-
grundsatz;
Recht auf
Vergessenwerden

1. Medienarchive und Suchmaschinen
 2. Informationelle Selbstbestimmung und Resozialisierung
 3. Individuelle Löschanträge und Pressefreiheit
 4. Anonymisierung und Pressefreiheit
 5. Kontextualisierung archivierter Kriminalberichterstattung
- E. Schlussfolgerungen

A. Einleitung

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Strafverfahren stellt einen fundamentalen Aspekt des Rechtsstaatlichkeitsprinzips dar.¹⁾ Durch das Öffentlichkeitsgebot, das ua in Art 6 EMRK verankert ist, wird nicht nur den Parteien und Verfahrensbeteiligten, sondern jedermann die Zugänglichkeit von Verhandlungen garantiert (sog Volksöffentlichkeit). In der Praxis wird die Volksöffentlichkeit insb durch die Medienberichterstattung realisiert, wodurch die Presse ihre Aufgabe – mit den Worten des EGMR²⁾ – als „Wachhund der Öffentlichkeit“ (public watchdog) in der demokratischen Gesellschaft wahrnehmen kann.

Medienöffentlichkeit und Kriminalberichterstattung stehen dabei ua in einem Spannungsfeld mit den Persönlichkeitsrechten des Angeklagten bzw Verurteilten.³⁾ Dies gilt insb dann, wenn das betreffende Strafverfahren abgeschlossen ist und der Verurteilte seine Strafe abgeübt hat. So muss ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Verurteilten hinsichtlich seiner Privatsphäre vor dem Hintergrund der Resozialisierung einerseits und der Pressefreiheit andererseits geschaffen werden. Dabei kommt heutzutage dem Internet eine besondere Rolle zu.⁴⁾ Denn trotz großer Zeitabstände zum Tagesgeschehen bleiben Informationen zu Strafverfahren dank Online-Archiven von Nachrichten-Webseiten weiter auffind- und ein-

sehbar, was dem vorher erwähnten Spannungsfeld eine neue Dimension beschert.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Beitrag mit einer rezenten EGMR-Entscheidung, die sich mit dem erwähnten Problem auseinandersetzt.⁵⁾ Dazu wird zunächst ein Überblick über den Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren gegeben, bevor auf das vom EGMR beleuchtete Recht auf Vergessenwerden eingegangen wird. Anschließend widmet sich der Beitrag dem aktuellen EGMR-Urteil und seiner Entscheidungsbegründung, um mit einigen Bemerkungen zum Urteil den Beitrag abzurunden.

B. Öffentlichkeit im Strafverfahren

1. Öffentlichkeitsgrundsatz und Strafverfahren

Im System der Rechtsquellen findet die Öffentlichkeitsmaxime von Strafverfahren verschiedenartigen Niederschlag. Auf Gesetzesebene wird der verfahrensrechtliche Grundsatz – zusammen mit dem Mündlichkeitsprinzip – in § 12 Abs 1 Satz 1 StPO verankert.⁶⁾ Die Vorschrift basiert dabei zunächst auf dem verfassungsrechtlichen Überbau von Art 90 Abs 1 B-VG⁷⁾ bzw Art 6 Abs 1 EMRK,⁸⁾ im Unionsrecht hingegen findet der Grundsatz in Art 47 Abs 2 GRC seinen Niederschlag. Insb Art 6 Abs 1 EMRK schreibt vor, dass Zivil- und Strafsachen „öffentlich verhandelt“ werden müssen. Zeitlich-organisatorisch erfasst die Konventionsgarantie damit das Verfahren vom Beginn der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung,⁹⁾ Haftentscheidungen oder Ermittlungsverfahren fallen hingegen nicht darunter.¹⁰⁾ Internationale Verankerung findet das Öffentlichkeitsgebot in Art 10 AEMR¹¹⁾ bzw Art 14 Abs 1 IPbPR.¹²⁾ →

5) EGMR 28. 6. 2018, 60798/10 und 65599/10, *ML und VW/Deutschland*. Das Urteil ist in französischer Sprache abgefasst. Für einen Kurzüberblick zur EGMR-Entscheidung s *Kristoferitsch/Struth*, *ecolx* 2018, 862.

6) Zur Umsetzung der Öffentlichkeitsmaxime in der StPO s *Hinterhofer/Oshidari*, *System des österreichischen Strafverfahrens* (2017) Rz 2.177 ff; *Zacharias*, *ÖJZ* 1996, 681.

7) Ausführlich bei *Lienbacher*, *ÖJZ* 1990, 425 (Teil I) und 515 (Teil II).

8) Instrukтив etwa *Grabenwarter/Pabel*, *Europäische Menschenrechtskonvention* (2016) § 24 Rz 86; *Lienbacher*, *ÖJZ* 1990, 425 (431 ff, 518 ff); *Meyer* in *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung X*: EMRK (2019) Art 6 Rz 217 ff; *Morscher/Christ*, *Grundrecht auf öffentliche Verhandlung gem Art 6 EMRK*, *EuGRZ* 2010, 272.

9) *Grabenwarter/Pabel*, *EMRK* § 24 Rz 86.

10) Insofern besteht aus EMRK-Sicht kein Konflikt mit § 12 Abs 1 Satz 2 StPO, wonach das Ermittlungsverfahren nicht öffentlich ist.

11) Art 10 AEMR: „Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.“

12) Art 14 Abs 1 IPbPR: „Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen dem ent-

1) Statt vieler vgl *Eser* in *Meyer* (Hrsg), *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (2014) Art 47 Rz 35; für einen historischen Überblick zum Öffentlichkeitsprinzip vgl *Khakzadeh-Leiler* in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* 16. Lfg (2015) Art 90 B-VG Rz 2; *Lienbacher*, *Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht* (Teil I), *ÖJZ* 1990, 425; *Velten* in *Wolter* (Hrsg), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung* (2016) Vor § 169 GVG Rz 2 ff, sowie *Zacharias*, *Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozeß*, *ÖJZ* 1996, 681 (683); jeweils mwN.

2) Zur watchdog role of the press in a democratic society, die der EGMR insb im Licht von Art 8 und 10 EMRK diskutiert, vgl EGMR (GK) 10. 12. 2007, 69698/01, *Stoll/Schweiz*, Rz 110; EGMR (GK) 7. 2. 2012, 40660/08 und 60641/08, *Von Hannover/Deutschland* (Nr 2), Rz 102; EGMR (GK) 29. 3. 2016, 56925/08, *Bédat/Schweiz*, Rz 79; aus der Lit etwa *Schröder*, *Medienöffentlichkeit und Kontrolle*, *RZ* 2010, 265; krit zur tatsächlichen Dimension der Public-watchdog-Aufgabe *Ramir* in *Kier/Wess* (Hrsg), *Handbuch Strafverteidigung* (2017) Rz 19.4f, 19.11; zuvor bereits *Berka*, *Medienberichterstattung und Persönlichkeitsschutz*, in *BMJ* (Hrsg), *Strafrechtliche Probleme der Gegenwart* (1996) 1.

3) Ausführlich bei *Lehr*, *Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechte – Ein Spannungsverhältnis für die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz*, *NJW* 2013, 728, mit besonderem Schwerpunkt auf der Verdachtsberichterstattung; s auch *Leitner*, *Verdacht und Presse*, in *Fischer/Hoven* (Hrsg), *Verdacht* (2016) 277.

4) Vgl etwa *Rohregger*, *Kollateralschäden im Strafverfahren – Was darf der Staat dem Beschuldigten zumuten?* *JBI* 2017, 219 (220, 228); mit dem Einsatz von Twitter-Kriminalberichterstattung befasste sich jüngst *Thiele*, *Tweets aus dem Gerichtssaal*, *RZ* 2016, 130; instruktiv zu den neuen Herausforderungen der Privatsphäre im Internetzeitalter *Berka*, *Aktuelle Bedrohungen des Grundrechts auf Privatsphäre*, *ÖJZ* 2018, 755.

Die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erschließt sich zunächst mit Blick auf das Rechtsstaatlichkeitsprinzip. Eingreifende Tätigkeit des Staats gegenüber dem Bürger bedarf einer wirksamen Kontrolle, um Willkürentscheidungen zu verhindern und Verfahrensgerechtigkeit zu verwirklichen.¹³⁾ Zuvor geht es also um die Vermeidung von Geheimjustiz¹⁴⁾, weshalb grundsätzlich Strafverhandlungen für die Allgemeinheit und die Presse zugänglich zu machen sind. Durch das Transparenzgebot soll außerdem sichergestellt werden, dass Verhandlungen und Verfügungen sachlich, unparteiisch und eben willkürfrei vorgenommen werden. Damit trägt der Grundsatz zur Unabhängigkeit der Justiz von faktischer Einflussnahme bei¹⁵⁾ und sichert letztlich den Anspruch auf ein faires Verfahren ab.¹⁶⁾

Die (potentielle) Teilnahme der Bevölkerung am Strafprozess (sog Volksöffentlichkeit)¹⁷⁾ bedingt, dass Verfahrenshandlungen und Entscheidungsfindung überprüfbar sind. Im Schrifttum wird deshalb treffend darauf hingewiesen, dass die Kontrolle durch öffentliche Teilhabe dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie entspringt.¹⁸⁾ Die getroffenen Gerichtsentscheidungen sollen von der Bevölkerung akzeptiert werden – umgekehrt fördert die Öffentlichkeitsmaxime das Verantwortungsbewusstsein der Rechtspflegeorgane.¹⁹⁾ Durch die öffentlichen Verhandlungen soll letztlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege gestärkt werden.²⁰⁾

2. Aktuelle EGMR-Rechtsprechung zur Kriminalberichterstattung

Zur Verwirklichung der Öffentlichkeitsmaxime ist die demokratische Gesellschaft auf eine verantwortungsvolle Presseberichterstattung angewiesen.²¹⁾

Durch die Medienöffentlichkeit erschließen sich einer breiten Bevölkerung die konkreten Tätigkeiten der judikativen Staatsgewalt, weshalb es dem Einzelnen möglich ist, am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben.²²⁾ Der EGMR misst daher der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft enorme Bedeutung zu und bezeichnet die Medien in stRsp²³⁾ als „Wachhund der Öffentlichkeit“ (public watchdog). Konventionsrechtlich ist dabei insb die einfache Teilnahme von Journalisten als Zuschauer des Strafverfahrens und die diesbezügliche Berichterstattung gedeckt. Gesteigerte Berichterstattungsformen wie Ton- oder Fernsehübertragungen von Verhandlungen oder die Dokumentation mittels Film- oder Bildaufnahmen gehen über die Mindestgarantien der EMRK hinaus und können daher durch nationales Recht zum Schutz des fairen Verfahrens, des Betroffenen und der Unparteilichkeit der Rechtspflege legitimerweise eingeschränkt werden. Dies geschieht in Österreich über das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen in § 22 MedienG²⁴⁾ einerseits und der Einflussnahme auf ein Strafverfahren in § 23 MedienG andererseits.

Gleichzeitig zeichnet sich ein Spannungsfeld mit den Grundrechten des von der Berichterstattung Betroffenen ab.²⁵⁾ So bilden in laufenden Strafverfahren die Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) und

ganz allgemein der Grundsatz des fairen Verfahrens Einschränkungskriterien der Pressefreiheit (Art 10 EMRK), die somit Grenzen zulässiger Kriminalberichterstattung umreißen.²⁶⁾ Vor diesem Hintergrund wurde in Österreich insb mit §§ 7 a und 7 b MedienG ein Ausgleich zwischen dem Informationsbedürfnis der Volksöffentlichkeit mittels Presse einerseits und dem Schutz des Betroffenen andererseits geschaffen.²⁷⁾ Auf dieser Gesetzesgrundlage werden die identifizierende und die vorverurteilende Kriminalberichterstattung mit Entschädigungsansprüchen des Betroffenen gegenüber dem Medieninhaber sanktioniert.²⁸⁾ Nach Verfahrensabschluss und Klärung der Schuld des Angeklagten hingegen können Medienberichte zwar nicht mehr die Unschuldsvermutung, wohl aber das Grundrecht auf Familien- und Privatleben iSv Art 8 EMRK betreffen.

Die entsprechende Grenzziehung im Einzelfall stellt den EGMR erneut vor Herausforderungen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Pressefreiheit für die demokratische Gesellschaft wundert es dabei nicht, dass das Straßburger Gericht Einschränkungen der

gegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.“

13) *Birkbauer*, Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Ein Prozessgrundsatz im Spannungsfeld zwischen Beschuldigten-, Opfer- und Bevölkerungsinteresse, JSt 2009, 109 (110 f); *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1997) 473 f.

14) So betont *Birkbauer*, JSt 109 (110), dass sich gerade in Österreich das aufgeklärte Bürgertum 1848 mit der Forderung nach öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahren gegen die absolutistische Geheim- und Kabinettsjustiz wandte; vgl auch *Zacharias*, ÖJZ 1996, 681 (683).

15) *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien 476 f.

16) *Meyer-Ladewig/Harendorf/König in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* (Hrsg), Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2017) Art 6 Rz 183, sowie *Tubis*, Die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art 6 I EMRK, NJW 2010, 415.

17) *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren Rz 2.178 mN.

18) *Khakzadeh-Leiler in Kneihls/Lienbacher Art 90 B-VG Rz 3; Velten in SK-StPO⁵ Vor § 169 Rz 8, 11 f mN.*

19) Vgl OGH 18. 5. 1993, 11 Os 25/93.

20) *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren Rz 2.179; *Khakzadeh-Leiler in Kneihls/Lienbacher Art 90 B-VG Rz 3.*

21) Krit zum Einfluss der (Massen-)Medien auf das Strafrecht im Allgemeinen zuletzt etwa *Stuefer*, Rationalität und Strafverteidigung, JSt 2018, 297 (300 f).

22) Grundlegend *Zacharias*, ÖJZ 1996, 681 (683 ff); s auch *Thiele*, RZ 2016, 130 (132); für eine empirische Einschätzung zum Medieninteresse an Rechtsstreitigkeiten s *Langsner in Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rz 25.16 ff, 25.23 ff.

23) Vgl etwa EGMR (Pl) 8. 7. 1986, 9815/82, *Lingens/Österreich*, EuGRZ 1986, 424; EGMR (Pl) 26. 11. 1991, 13585/88, *Observer and Guardian/Großbritannien*, Rz 59b ÖJZ 1992, 378, sowie die Rsp-Nachweise in FN 2.

24) Krit zur Regelung *Thiele*, RZ 2016, 130 (132), der von § 22 MedienG als lex imperfecta spricht.

25) *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren Rz 2.123, sprechen diesbzgl von einer schwierigen Gratwanderung, welche die Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall durchschreiten müssen; ebenso bereits *Berka*, Öffentlichkeitsarbeit der Justiz: ein Ritt auf dem Tiger? in *Österreichische Justizkommission* (Hrsg), Strafverfolgung auf dem Prüfstand (2012) 65 (67 f); weiterführend *Birkbauer*, JSt 2009, 109 (111 ff).

26) Ausführlich bei *Meyer* in SK-EMRK⁶ Art 6 Rz 331 ff mN; so tendiert der EGMR zu einem Verzicht der Namensnennung in der Berichterstattung, etwa EGMR 27. 2. 2014, 17103/10, *Karaman/Deutschland*, Rz 70; allerdings wurde in EGMR 24. 4. 2008, 17107/05, *Campos Damaso/Portugal*, der Meinungsfreiheit (ausnahmsweise) Vorrang gegenüber dem Recht auf ein faires Verfahren eingeräumt; vgl im Übrigen *Berka in Hirsch* (Hrsg), Strafrechtliche Probleme (2009) 1 (5 ff, 24 f).

27) Vgl den Überblick bei *Rami in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung Rz 19.29 f, 19.31 ff.

28) *Rohregger*, JBl 2017, 219 (228 f mN).

Medienfreiheit sehr skeptisch gegenübersteht. Spannungsfelder zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten werden daher häufig mit einer Inpflichtnahme des Staats gelöst, der entsprechende Mechanismen zum individuellen Schutz von Persönlichkeitsrechten bereitstellen muss, ohne allgemeine Beschränkungen der Pressefreiheit vorzunehmen oder abschreckende Maßnahmen für Medienkonzerne und Journalisten zu erlassen. Gleichwohl hat der EGMR gerade in jüngerer Zeit einzelfallbedingt bestimmte Konturen der Kriminalberichterstattung geschärft.²⁹⁾

So haben die Straßburger Richter die Beschwerde von Medienkonzernen gegen die Entscheidung eines Tatgerichts abgewiesen, die sich gegen die Bildveröffentlichung eines wegen Mordes angeklagten psychisch kranken Beschuldigten richtete. Das Tatgericht hatte die Veröffentlichung nämlich nur unter der Bedingung der Unkenntlichmachung des Gesichts zugelassen.³⁰⁾ Der EGMR bestätigte die Entscheidung des Tatgerichts. Denn einerseits sei das öffentliche Interesse an den unbearbeiteten Bildinformationen wegen der im Familienkreis begangenen Tat und der Person des Angeklagten reduziert. Andererseits würden Bilder des in Handschellen gelegten Angeklagten im Gerichtssaal ihn in einer erheblichen psychologischen Stresssituation zeigen, was sich negativ auf seine spätere Resozialisierung auswirken könnte.

In einer anderen Entscheidung beanstandete der EGMR die Namensnennung einer Person in einem Buch zu Mafia-Tätigkeiten in Deutschland, wo der Betreffende mit vollem Namen als Mitglied der italienischen Ndrangheta ausgewiesen worden war. Diesbezügliche Informationsquellen, nämlich polizeiliche Ermittlungsberichte, würden eine derartige Sachlage jedoch nicht stützen. Aus diesem Grund hatte der Verlag seine journalistische Sorgfalt verletzt.³¹⁾

C. Recht auf Vergessenwerden

In der aktuellen EGMR-Entscheidung zur archivierten Kriminalberichterstattung im Internet bemühten die Straßburger Richter ua das sog Recht auf Vergessenwerden, weshalb es hierzu einer kurzen Darstellung bedarf.

Dieses Recht, das im Wesentlichen auf einen Lösungsanspruch hinausläuft, geht wohl auf die 2009 veröffentlichte Konzeption des österr Wissenschaftlers Viktor Mayer-Schönberger zurück.³²⁾ Es äußert sich im Recht des Betroffenen, von einem Datenverarbeiter (zB Betreiber einer Suchmaschine oder einer Webseite) die sofortige Löschung seiner personenbezogenen Daten bzw das Unterbleiben der weiteren Datenverarbeitung zu verlangen, und zwar zunächst dann, wenn die betreffenden Daten nicht mehr für jene Zwecke benötigt werden, für die sie ursprünglich erhoben wurden. Weiters besteht der Lösungsanspruch, wenn der Betreffende seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft oder der Verarbeitung widerspricht und keine vorrangigen, berechtigten Gründe für die Datenverarbeitung vorliegen bzw die Verarbeitung von Daten in unrechtmäßiger Weise erfolgte.

Das Recht auf Vergessenwerden erscheint insb im Kontext der Kriminalberichterstattungen als interes-

sante Fragestellung. Denn in Online-Archiven von Tageszeitungen und Nachrichtenmagazinen ist die Medienberichterstattung zumeist ohne temporäre Limits gespeichert, sodass selbst Jahre nach den Prozessereignissen entsprechende Informationen auffindbar sind.³³⁾ Demgegenüber hat der EGMR zum strafrechtlichen Resozialisierungsgedanken allgemein festgehalten, dass das Recht auf Privatleben nach Art 8 EMRK den Anspruch des Verurteilten beinhaltet, nach einem gewissen Zeitablauf – und insb nach der Entlassung aus dem Gefängnis – nicht mehr mit der Straftat konfrontiert zu werden, wenn dies die Reintegration gefährdet.³⁴⁾ Zu dieser Thematik hat der EGMR die Verpflichtung von medialen Online-Archiven zur Anbringung einer Warnnotiz bei Artikeln für konventionskonform erachtet, die Gegenstand eines laufenden Verleumdungsverfahrens sind, ohne dass dadurch die Pressefreiheit unangemessen eingeschränkt werden würde.³⁵⁾

Vor diesem Hintergrund war die Frage nach dem Recht auf Vergessenwerden zur Medienberichterstattung über Strafverfahren mit Spannung erwartet worden.

1. Die EuGH-Entscheidung im Fall *Google-Spain und Google*

Das sog Recht auf Vergessenwerden (right to be forgotten) wurde maßgeblich durch das EuGH-Urteil im Fall „*Google-Spain und Google*“ geprägt.³⁶⁾ Der Sachverhalt, welcher der Vorlagefrage zugrunde lag, drehte sich um zwei Versteigerungshinweise, die 1998 auf der Internetseite einer Tageszeitung im Zusammenhang mit einer erfolgten Pfändung samt namentlicher Nennung des Betroffenen wegen Forderungen der Sozialversicherung publik gemacht worden waren. Über zehn Jahre später wurden bei der Eingabe des Namens des Betroffenen über die Suchmaschine *Google* noch immer die Hinweise auf die Versteigerung angezeigt, ob-

29) Vgl den Überblick bei Meyer/Staffler, Die Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen im Jahr 2017, forumpoenale 2018, 446 (455 ff); ältere Grenzziehungen zur Kriminalberichterstattung durch den EGMR betrafen bspw das konventionskonforme Verbot der Live-Radioubertragung von Strafverfahren in Norwegen: EGMR 6. 5. 2003, 76682/01, *P4 Radio Helle Norge ASA/Norwegen*.

30) EGMR 21. 9. 2017, 39954/08, *Axel Springer SE u RTL Television GmbH/Deutschland*.

31) EGMR 19. 10. 2017, 35030/13, *Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG/Deutschland*; zur journalistischen Sorgfalt s die Ausführungen von Rami in Kier/Wess, HB Strafverteidigung Rz 19.10 ff.

32) Mayer-Schönberger, Delete – The virtue of forgetting in the digital age (2009).

33) Vgl etwa die Analyse zum Programmauftrag des ORF im Internet bei Berka, Programmauftrag Internet. Online-Aktivitäten des öffentlichen Rundfunks (2004) 65 ff.

34) EGMR 7. 12. 2006, 35841/02, *Österreichischer Rundfunk/Österreich*, Rz 68 ÖJZ 2007, 472; EGMR 6. 6. 2006, 62332/00, *Segerstedt-Wiberg ua/Schweden*, Rz 87 ff.

35) EGMR 10. 3. 2009, 3002/03 u 23676/03, *Times Newspapers Ltd/Großbritannien*.

36) EuGH (GK) 13. 5. 2014, C-131/12, *Google Spain und Google*, ECLI:EU:C:2014:317; dazu Bresich/Riedl, Das Google-Urteil und das Recht auf „Vergessenwerden“, Jahrbuch Öffentliches Recht 2015, 221; Hasenauer, Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Das „Google-Spain und Google“-Urteil des EuGH vom 13. 5. 2014, Jahrbuch Datenschutzrecht 2016, 99; Zankl, ecoloex 2014, 676 f; monographisch bei Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH (2017).

wohl die Pfändung bereits seit Jahren vollständig erledigt war. Daran setzte der Betroffene an, der sich zunächst an die spanische Datenschutzbehörde wandte, um einerseits gegenüber der Tageszeitung die Löschung des Eintrags aus dem Online-Archiv zu erreichen, andererseits gegenüber *Google* begehrte, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu löschen oder zu verbergen, damit seine Namensnennung im Zusammenhang mit dieser Versteigerung nicht mehr in den Suchergebnissen ausgewiesen wird. Nachdem ihm die Datenschutzbehörde lediglich im letzteren Punkt betreffend *Google* Recht gab, reichte *Google* gegen diese Entscheidung Klage ein. Das mit der Klage befasste nationale Gericht rief im Zug eines Vorabentscheidungsverfahrens (Art 267 AEUV) den EuGH an.

Die Große Kammer des EuGH entwickelte das Recht auf Vergessenwerden auf der Rechtsgrundlage von Art 6 Abs 1 lit b RL 95/46/EG³⁷⁾ und legte hierzu die wesentliche Bedeutung von Suchmaschinen für die Internetrecherche dar. Durch die Systematisierung der Informationen, die im Internet verfügbar sind, wird in der Ergebnisliste von Suchmaschinen ein strukturiertes Profil über die betreffende Person dargestellt. Dem EuGH zufolge können die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten (Art 7 und 8 GRC) durch die Dienstleistung der Suchmaschine zusätzlich zur Tätigkeit des Herausgebers von Webseiten erheblich beeinträchtigt werden.³⁸⁾ Suchmaschinen sind daher nicht als reine Suchdienste, sondern vielmehr als Datenverarbeiter und Informationsanbieter anzusehen.³⁹⁾

Zur Frage nach dem Recht auf Vergessenwerden hielten die Richter in Luxemburg fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten dann zulässig ist, wenn sie zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses erforderlich ist, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person und insb ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten iSv Art 7 und 8 GRC überwiegen.⁴⁰⁾ Fallabhängig – dh unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Information, dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zur spezifischen Information sowie der Sensibilität für das Privatleben des Betroffenen – ist daher ein Ausgleich zwischen dem entgegenstehenden Interesse von Internetnutzern einerseits, die potentiell Zugang zu betreffenden Informationen benötigen, und den Grundrechten des Betroffenen gem Art 7 und 8 GRC andererseits zu suchen.⁴¹⁾ Deshalb kann der Suchmaschinenbetreiber verpflichtet werden, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit personenbezogenen Informationen aus der Ergebnisliste zu entfernen, selbst wenn der Name bzw die Information auf der ursprünglichen Webseite nicht vorher bzw gleichzeitig gelöscht wird oder wenn die Internetveröffentlichung weiterhin rechtmäßig ist.

Auf den Punkt gebracht: Die Auffindbarkeit und Darstellung von personenbezogenen Informationen über Suchmaschinen kann mit fortschreitendem Zeitablauf dann unzulässig werden, wenn kein überwiegendes Interesse der breiten Öffentlichkeit an der Information (zB wegen der Rolle des Betroffenen im öffentlichen Leben) besteht, weshalb der Betroffene

angesichts der Sensibilität der angezeigten Suchergebnisse für sein Privatleben verlangen kann, dass die diesbezügliche Information nicht mehr der breiten Öffentlichkeit durch Einbeziehung in eine entsprechende Ergebnisliste seitens der Suchmaschine zur Verfügung gestellt wird.

2. OGH-Auffassung zur archivierten Kriminalberichterstattung

Knapp ein Jahr nach dem EuGH-Urteil im Fall „*Google Spain und Google*“ sah sich der OGH mit einer Rechtsfrage konfrontiert, die gewisse Parallelen zum Recht auf Vergessenwerden aufweist.⁴²⁾ Die OGH-Entscheidung drehte sich um die Bildberichterstattung über einen wegen Mordversuchs Angeklagten. Denn am Tag nach der Veröffentlichung eines bebilderten Artikels über den Strafprozess wurde der Angeklagte freigesprochen, allerdings erfolgte hierzu keine Berichterstattung mehr, weshalb der ursprüngliche Artikel zum Verdacht auf Mordversuch ohne aktualisierten Kontext im Online-Archiv weiterhin verfügbar war.

Der OGH wies zunächst auf die stRsp hin, wonach bei der Bildberichterstattung über einen im Kern wahren Sachverhalt die Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen und dem Veröffentlichungsinteresse der Presse als Ausfluss der freien Meinungsäußerung für gewöhnlich zugunsten des Letzteren ausfällt.⁴³⁾ Im konkreten Fall sah sich der OGH aber dazu veranlasst, die fortdauernde Veröffentlichung (über das Online-Archiv) im Rahmen eines eigenständigen Interessenausgleichs zu prüfen. Denn der seinerzeit berechtigterweise veröffentlichte Artikel samt Lichtbild stelle einen Sachverhalt dar, der sich seit der damaligen Veröffentlichung maßgeblich verändert hat. So wurde der Betroffene von der Anklage wegen versuchten Mordes rechtskräftig freigesprochen. Die Erinnerung an einen historischen wahren Sachverhalt stand im konkreten Fall dem berechtigten Interesse des Betroffenen entgegen, sich dem zwischenzeitlich gänzlich unrichtig gewordenen Eindruck zu widersetzen. Der OGH befand, dass das Interesse des Betroffenen, einem vollkommen unrichtigen Eindruck entgegenzutreten, schwerer wiegt als das Veröffentlichungsinteresse des Medienunternehmens am historischen Sachverhalt. Zum Ausgleich der beiden entgegenstehenden Interessen iSv § 78 UrhG hielten die Richter fest, dass die Veröffentlichung nur dann zulässig ist, wenn zugleich und räumlich verbunden auf den Freispruch von der Mordanklage hingewiesen wird. Ein historisch richtiger, aber

37) RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl (EG) L 1995/281, 31; nach Inkrafttreten der neuen DSGVO findet sich das Recht auf Vergessenwerden ausdrücklich in Art 17 DSGVO, dazu *Weismantel*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ 296 ff mwN.

38) EuGH (GK) *Google Spain und Google*, Rz 37 f, 80.

39) So treffend die Charakterisierung von *Boehme-Neßler*, Das Recht auf Vergessenwerden – Ein neues Internet-Grundrecht im Europäischen Recht, NVwZ 2014, 825 (827).

40) EuGH (GK) *Google Spain und Google*, Rz 74.

41) EuGH (GK) *Google Spain und Google*, Rz 81, 97 f.

42) OGH 17. 2. 2015, 4 Ob 187/14z.

43) RIS-Justiz RS0122489.

aufgrund geänderter Umstände nicht mehr aktueller Bildbericht im Online-Archiv muss deshalb entweder aktualisiert bzw zu den Neuentwicklungen kontextualisiert oder eben gelöscht werden.⁴⁴⁾

D. Altmeldungen auf Online-Portalen und Recht auf Vergessenwerden

Die aktuelle EGMR-Entscheidung von 2018 zum Recht auf Vergessenwerden bezüglich Pressemeldungen in Online-Archiven von Nachrichtenportalen betrifft die Medienberichterstattung zum Mordfall *Walter Sedlmayr*. Der deutsche Schauspieler war 1990 von seinem Ziehsohn (*WW*) und dessen Halbbruder (*ML*) ermordet worden, weshalb beide 1993 zu lebenslanger Haft verurteilt worden waren. Nachdem die Verurteilten 2007 bzw 2008 auf Bewährung entlassen worden waren, bemühten sie sich um Löschung alter Meldungen aus Online-Archiven zum Mord, die ihren vollen Namen bzw Lichtbilder enthielten.⁴⁵⁾

Nach der Entscheidung des dBGH, der die Unterlassungsklage gegen drei deutsche Medienhäuser, auf deren Webseite archivierte Beiträge mit Namensnennung und Bildern zur Verfügung stehen, abgewiesen hatte, zogen die Beschwerdeführer vor den EGMR, wo sie eine Verletzung des Grundrechts auf Privatleben iSv Art 8 EMRK rügten.

1. Medienarchive und Suchmaschinen

Der EGMR betonte in seiner Entscheidung die wesentliche Rolle der Presse in einer demokratischen Gesellschaft, gerade bei der medialen Prozessbegleitung und ihrer Kommentierung. Durch die Verbreitung derartiger Informationen können die Medien ihre Rolle als public watchdog wahrnehmen. Neben dieser primären Rolle besteht eine ergänzende und gleichzeitig wichtige Aufgabe der Medien darin, Archive aus erfolgten Veröffentlichungen aufzubauen und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Derartige digitale Archive stellen eine wertvolle Quelle für Lehre und Forschung dar, zumal sie häufig unmittelbar und kostenlos zugänglich sind.⁴⁶⁾ Die Zurverfügungstellung alter öffentlicher Informationen in den Archiven gehört zu den institutionellen Aufgaben von Medien, damit die Teilnahme am demokratischen Meinungsbildungsprozess vorangetrieben werden kann. Der Zugang zu elektronischen Pressearchiven wird grundrechtlich über Art 10 EMRK gedeckt und darf lediglich durch besonders zwingende Gründe eingeschränkt werden.⁴⁷⁾

Anders als Printmedien haben jedoch Webseiten aufgrund ihrer Fähigkeit zur Verbreitung von Informationen ein größeres Potential, Grundrechte wie jenes von Art 8 EMRK zu beeinträchtigen. Das hängt insb mit der wichtigen Rolle von Suchmaschinen bei der Internetnutzung zusammen.⁴⁸⁾ Gleichwohl liegt die Entscheidung zur Veröffentlichung von Namen und Bildern in Online-Archiven nicht bei den Suchmaschinen-, sondern bei den ursprünglichen Webseitenbetreibern. Die Suchmaschinen verstärken allerdings die Verbreitung der Informationen und verwenden eigene Parameter, die sich auf den Grad der Dissemination auswirken. Während Medienwebseiten das

Hauptinteresse daran haben, die ursprüngliche Information über den Betreffenden zu veröffentlichen, geht es den Suchmaschinen eher darum, einerseits Informationen zur betreffenden Person zu identifizieren bzw zur Verfügung zu stellen und andererseits entsprechende Profile des Betreffenden anzulegen. Daher ist bezüglich der Verantwortungsbereiche zwischen Webseite und Suchmaschine grundsätzlich zu unterscheiden.⁴⁹⁾

2. Informationelle Selbstbestimmung und Resozialisierung

Mit Blick auf den konkreten Sachverhalt geht der EGMR zunächst kurz auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, mit dem sich die Große Kammer im Jahr 2017 kurz auseinandergesetzt hatte.⁵⁰⁾ Dort hielt sie fest, dass Datenschutz eine fundamentale Bedeutung für das Privat- und Familienleben iSv Art 8 EMRK genießt, weshalb das nationale Recht aufgefordert ist, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zur konventionskonformen Ausübung dieses Grundrechts zu implementieren. Inhaltlich kommt es auf die Entscheidungshoheit über personenbezogene Daten an: Demnach soll jeder Betroffene einen Anspruch haben, selbst darüber entscheiden zu dürfen, mit wem und zu welchem Zweck seine personenbezogenen Daten mit anderen geteilt werden.⁵¹⁾

In der aktuellen Entscheidung spezifiziert der EGMR einige Inhalte zum Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung, allerdings unter dem Aspekt der Resozialisierung von Straftätern. Demnach hat jeder Verurteilte nach einer bestimmten Zeit und insb

44) Ausführlich zur OGH-Entscheidung bei *Hofmarcher*, Beeinträchtigung berechtigter Interessen durch überholte Berichte in Online-Archiven, *ecolex* 2015, 583; *Kissich*, Überwachungspflichten bei Online-Archiven, *ÖBl* 2015, 133; *Korn*, Bildnisveröffentlichung im Online-Archiv einer Zeitung, *MR* 2015, 76; allgemein hingegen bei *Rami* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung Rz 19.34f.

45) Vgl dazu BGH 15. 12. 2009, VI ZR 227/08 NJW 2010, 757; 15. 12. 2009, VI ZR 228/08 JA 2010, 464 (*Hager*); vgl ferner auch die EuGH-Entscheidung in der Rs *eDate Advertising GmbH*, in der es ua auch um die Unterlassung der Berichterstattung samt Namensnennung zum Mord an *Walter Sedlmayr* ging. Der inhaltliche Schwerpunkt dieses Vorabentscheidungsersuchens lag allerdings in der Anwendbarkeit der VO 2001/44/EG über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie der RL 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt: EuGH (GK) 25. 10. 2011, verb Rs C-509/09 u C-161/10, *eDate Advertising ua*, ECLI:EU:C:2011:685 MMR 2012, 45 (*Weber*).

46) EGMR 28. 6. 2018, 60798/10 u 65599/10, *ML u WWW/Deutschland*, Rz 90.

47) EGMR *ML u WWW/Deutschland*, Rz 101, 102.

48) EGMR *ML u WWW/Deutschland*, Rz 91.

49) EGMR *ML u WWW/Deutschland*, Rz 96 mit Verweis auf die EuGH-Entscheidung zu *Google-Spain*.

50) Auch der VfGH hat sich bereits mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auseinandergesetzt: VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 168; vgl hierzu die Besprechung von *Grabenwarter*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Europarecht und im Verfassungsrecht, *AnwBl* 2015, 404.

51) EGMR (GK) 27. 6. 2017, 931/13, *Satakunnan Markkinapörssi Oy and Stamedia Oy/Finnland*, Rz 137: „Article 8 of the Convention thus provides for the right to a form of informational self-determination, allowing individuals to rely on their right to privacy as regards data which, albeit neutral, are collected, processed and disseminated collectively and in such a form or manner that their Article 8 rights may be engaged.“ Weitergehend zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei *Berka*, *ÖJZ* 2018, 755 (758), sowie ausführlich *Grabenwarter*, *AnwBl* 2015, 404 (405f).

angesichts der Entlassung aus dem Gefängnis ein berechtigtes Interesse daran, nicht mehr mit seiner Tat konfrontiert zu werden, weil dies für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft hinderlich ist. Das gilt umso mehr bei der endgültigen Freilassung einer verurteilten Person.⁵²⁾

3. Individuelle Löschanträge und Pressefreiheit

Im Ergebnis bewertete der EGMR jedoch das öffentliche Interesse an der bestehenden Veröffentlichung von Namen und Bildern in den Online-Archiven höher als die privaten Interessen der Beschwerdeführer, und zwar aus verschiedenen Gründen:

Dazu führte der EGMR zunächst praktische Überlegungen an. Wenn nämlich einschlägige Löschanträge grundsätzlich durchsetzbar wären, würden Medien mangels ausreichenden Personals und Zeit, entsprechende Löschanträge zu prüfen, von vornherein darauf verzichten, entsprechende Inhalte in ihre Berichterstattung aufzunehmen, die nach einem gewissen Zeitablauf illegal werden könnten. Eine derartige Wirkung sei für die Pressefreiheit nicht hinzunehmen.⁵³⁾

Weiters sind Persönlichkeitsrechte auch im Internet anzuerkennen, doch muss eine akkurate Abwägung mit dem Recht der Öffentlichkeit, zeitgeschichtliche Fakten über vergangene und zukünftige Ereignisse aus digitalen Pressearchiven zu erfahren, vorgenommen werden. Die Prüfung von Maßnahmen bzw. Sanktionen gegen die Presse wird dabei vom EGMR im Licht von Art 10 EMRK äußerst streng und zurückhaltend vorgenommen, um die Presse nicht von der Diskussionsteilnahme an Themen von öffentlichem Interesse abzuhalten.

4. Anonymisierung und Pressefreiheit

Der EGMR betonte die grundsätzliche Richtigkeit des Einwands der Beschwerdeführer, wonach die Anonymisierung der Berichterstattung einen verhältnismäßig geringen Eingriff darstellen würde. Allerdings obläge es der journalistischen Freiheit iSv Art 10 EMRK, über die Art und Weise der Berichterstattung und insb über die ausdrückliche Nennung von Namen des Betroffenen zu entscheiden, sofern die Standards journalistischer Sorgfalt und Standesregeln eingehalten würden. Diese Freiheit ist vor allem bei Kriminalberichterstattung zu schützen, die ein beträchtliches öffentliches Interesse geweckt hat, das selbst nach erheblichem Zeitablauf nicht verschwunden ist.

Zum konkreten Fall führte der EGMR aus, dass der hohe Bekanntheitsgrad des Sachverhalts und insb der beiden Beschwerdeführer zunächst auf die Person des Ermordeten sowie die Art und Weise der Tatausführung zurückgehen. Allerdings hielt das öffentliche Interesse über die historische Tat hinaus weiter an, weil die Beschwerdeführer medienwirksam die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erreichen versuchten und gezielt Kontakt mit Journalisten unterhielten. Insofern waren die Täter keine privaten, der Öffentlichkeit unbekannt Personen, als sie die Anonymisie-

rung beantragten.⁵⁴⁾ Darüber hinaus hatten sich die Verurteilten unter Ergreifung aller möglichen Mittel auch aktiv an die Presse gewandt und unter Aushändigung von Dokumenten darum gebeten, den Fall im öffentlichen Rampenlicht zu halten, um dadurch den Strafprozess neu aufzurollen. Mit diesem Verhalten waren die Beschwerdeführer weit über die Ergreifung sämtlicher von einem Rechtsstaat zur Verfügung gestellter Rechtsmittel hinausgegangen, weshalb das öffentliche Interesse an der Berichterstattung auch nach längerem Zeitablauf bestehen blieb.⁵⁵⁾

5. Kontextualisierung archivierter Kriminalberichterstattung

Lobend hob der EGMR hervor, dass die Medienberichte objektiv die Gerichtsentscheidung betrafen und damit inhaltlich nicht zu beanstanden waren. Details aus dem Leben der Beschwerdeführer wurden nur insofern veröffentlicht, als sie allgemein Fakten darstellen, die auch für ein Strafgericht bei der Urteilsfindung relevant waren. Die archivierten Texte sind als solche klar gekennzeichnet und teilweise nur über bezahlte Abonnements einsehbar. Insgesamt wurde die archivierte Kriminalberichterstattung so gestaltet, dass sie für jene Internetnutzer, die nicht explizit danach suchen, wahrscheinlich nicht gefunden wird.⁵⁶⁾

Im Ergebnis wies der EGMR die Beschwerde einstimmig ab.

E. Schlussfolgerungen

Das besprochene EGMR-Urteil präzisiert wichtige Grundrechtsgarantien im Internetzeitalter. Gleichzeitig müssen verallgemeinerungsfähige Maximen von den einzelfallbedingten Feststellungen unterschieden werden, um die Reichweite des EGMR-Urteils besser einordnen zu können.

So unterstrich der EGMR erneut die Bedeutung der Medienberichterstattung in Strafverfahren für eine demokratische Gesellschaft. Er präzisierte diesbezüglich, dass die Kriminalberichterstattung über die Tagesaktualität hinausgeht, denn die Kontrollfunktion, die dem Öffentlichkeitsgrundsatz immanent ist, ist auch in einer historischen Dimension wahrzunehmen. Insofern leisten Online-Archive von Nachrichtenportalen nicht nur für die Gegenwart, sondern auch im Rückblick einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Meinungsbildung.

Weiters zeigte der EGMR auf, wie die Gratwanderung zwischen der Pressefreiheit und den Grundrechten des Betroffenen bei archivierter Kriminalberichterstattung gelingen kann. So kann inhaltsabhängig eine historische Kontextualisierung des Beitrags notwendig sein, wie auch die OGH-Entscheidung von 2015 treffend aufgezeigt hat. Daneben kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Anonymisierung dazu beitragen, dass die Veröffentlichung weiter-

52) EGMR *ML u WW/Deutschland*, Rz 100.

53) EGMR *ML u WW/Deutschland*, Rz 103, 104.

54) EGMR *ML u WW/Deutschland*, Rz 105, 106.

55) EGMR *ML u WW/Deutschland*, Rz 108f.

56) EGMR *ML u WW/Deutschland*, Rz 110f.

hin zugänglich bleibt, ohne das Grundrecht iSv Art 8 EMRK des Betroffenen zu verletzen. Zwar hat der EGMR in seiner konkreten Entscheidung den Anspruch auf Anonymisierung verneint. In der hier unterlegten Leseart des Urteils hing die diesbezügliche Entscheidung aber zuvorderst an den Umständen des Einzelfalls, insb an der aktiven Zusammenarbeit der Beschwerdeführer mit den Medien. Schließlich wies der EGMR darauf hin, dass nicht nur die Webseitenbetreiber, sondern auch die Suchmaschinenbetreiber als Datenverarbeiter zu grundrechtskonformem Verhalten anzuhalten sind.

Leider hat der EGMR es versäumt, das 2017 schemenhaft skizzierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung weiter auszubauen.⁵⁷⁾ Ebenso ließ er die Gelegenheit verstreichen, das vom EuGH entwickelte Recht auf Vergessenwerden, welches der EGMR in der *Delfi*-Entscheidung⁵⁸⁾ von 2015 reflektiert hatte, inhaltlich anzureichern. Gerade im Zeitalter der DSGVO erscheint es geboten, dass sich auch das Straßburger Grundrechte-Gericht richtungsweisend zu diesen neuen Rechtentwicklungen äußert und dem Rechtsanwender entsprechende Impulse gibt.

→ In Kürze

Kann der Verurteilte nach Verbüßung seiner Strafe das Recht auf Vergessen bemühen, um gegen die Namensnennung und Bildanzeige in archivierter Online-Berichterstattung zum Strafverfahren vorzugehen? Der EGMR hat diese Frage einzelfallbezogen verneint und im Grundrehtediskurs die Rolle der Pressefreiheit im Internetzeitalter präzisiert. Gleichwohl enthält das Urteil verallgemeinerungsfähige Aspekte, wie eine konventionskonforme Archivierung der Medienberichterstattung über Strafverfahren langfristig gelingen kann und auf welche Kriterien zu achten ist. Insofern ist der Urteilsgehalt nicht nur für Compliance-Zwecke von Medienunternehmen, sondern auch für Litigation-PR in Strafverfahren von Nutzen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Lukas Staffler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts (Prof. Frank Meyer) an der Universität Zürich und Of Counsel der Rechtsanwaltssozietät Christoph Perathoner & Partner in Bozen.
E-Mail: Lukas.Staffler@uzh.ch
Internet: www.lukas-staffler.com

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der dem EGMR-Urteil zugrunde liegende Sachverhalt zeigt, welche wichtige Rolle Litigation-PR⁵⁹⁾ im Strafverfahren spielt.⁶⁰⁾ Bei der Planung von Pressearbeit ist nicht nur auf die kurzfristigen Folgen Bedacht zu nehmen. Eine professionelle Litigation-PR erfordert auch die langfristigen Konsequenzen der medialen Berichterstattung abzuschätzen und entsprechende Maßnahmen des Reputationsmanagements iS des Mandanten zu setzen.⁶¹⁾

57) EGMR (GK) *Satakunnan Markkinapörssi Oy u Satamedia Oy/Finnland*, Rz 137.

58) EGMR (GK) 16. 6. 2015, 64568/09, *Delfi/Estland*, Rz 147.

59) Instrukтив zur Medienarbeit in juristischen Auseinandersetzungen etwa *Langsner in Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht Rz 25.3ff, sowie *Lehner*, Medienarbeit von Verfahrensbeteiligten und Strafverfolgungsbehörden (Litigation-PR) – eine wichtige Strategie zur Verfahrensführung? JSt 2017, 545.

60) *Rohregger*, JBl 2017, 219 (231).

61) Vgl auch *Berka* in *Österreichische Juristenkommission* 65 (68f), der von der Justiz eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit fordert.

Vom selben Autor erschienen:

Schutz der finanziellen Interessen der Union mittels Strafrecht, ZfRV 2018, 52; Internal investigations und nemo tenetur, ZWF 2018, 174; Industrie 4.0 und wirtschaftlicher Geheimnisschutz, NZWiSt 2018, 269.

Literatur:

Kier/Wess (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung (2017); *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017).

→ Literatur-Tipp



**Kert/Kodek (Hrsg),
Das große Handbuch
Wirtschaftsstrafrecht (2016)**

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
Fax: (01) 531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at

Die Buchhandlung MANZ

Wo sonst wird man so kompetent beraten?

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kohlmarkt 16, 1010 Wien

Montag bis Freitag von 9.30 bis 18.30 Uhr, Samstag 9.30 bis 17 Uhr

Tel.: +43 1 531 61-100, bestellen@manz.at

MANZ